

33 O 346/24



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Artem Ellert, handelnd unter ARTEL SHOP, Weitlingstr. 32, 10317 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte IPPC LAW
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Storkower
Straße 158, 10407 Berlin,

gegen

die

Antragsgegnerin,

hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Screenshots sowie weiterer Unterlagen.

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.08.2024 abgemahnt. Die Abmahnung lag der Kammer vor.

Auf Antrag des Antragstellers wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, Folgendes angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,

und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Internet Letztverbrauchern alkoholische Getränke anzubieten und an diese zu versenden, ohne zu gewährleisten, dass nur Personen, die das gem. § 9 Abs. 1 JuSchG erforderliche Alter haben, diese in Empfang nehmen können, wie geschehen über den eBay-Shop [REDACTED] [REDACTED] der Antragsgegnerin am 30.07.2024 unter der URL [https://www.ebay.de/\[REDACTED\]](https://www.ebay.de/[REDACTED]) und durch Auslieferung ohne Altersprüfung am 05.08.2024.

2. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Internet Letztverbrauchern alkoholische Getränke anzubieten und dabei wahrheitswidrig anzugeben, diese würden durch „DHL Paket mit Alterssichtprüfung ab 18 Jahre“ versandt, wie geschehen über den eBay-Shop [REDACTED] der Antragsgegnerin am 30.07.2024 unter der URL [https://www.ebay.de/\[REDACTED\]](https://www.ebay.de/[REDACTED]) und durch Auslieferung ohne Altersprüfung am 05.08.2024.

3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet. Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund liegen vor.

I. Antrag zu 1)

Der Antragsteller hat den begehrten Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3a UWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG.

1. Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 2 Nr. 4 UWG. Beide Parteien handeln mit verschiedenen Waren, darunter insbesondere alkoholische Getränke, im Internet.

2. Das beanstandete Angebot stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Nr. 2 UWG dar, weil es absatzfördernd wirkt.

3. Der Antragsteller hat einen Verstoß durch die Antragsgegnerin gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG, welcher eine Marktverhaltensregel nach § 3a UWG darstellt (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Odörfer, 42. Aufl. 2024, UWG § 3a Rn. 1.334, 1.335) glaubhaft gemacht durch einen Testkauf vom 30.07.2024.

§ 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz verbietet die Abgabe von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche, also an Personen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit. Auch der Versand auf Bestellung, etwa über das Internet, ist als Abgabe in der Öffentlichkeit anzusehen (BeckOK JugendschutzR/Liesching, 2. Ed. 15.4.2024, JuSchG § 9 Rn. 6).

Daher sind auch Onlinehändler genauso wie Verkäufer in Gaststätten und Verkaufsstellen verpflichtet, Bier, Wein und ähnliche Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und sonstige alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben. Hieraus folgt die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass keine Auslieferung an Minderjährige erfolgt. Ob die Versandhändler sich hierbei des Verfahrens Post Ident der Deutschen Post oder der Zusatzleistung "persönliche Übergabe" bedienen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alkoholhaltige Getränke nur an Personen abgegeben werden, die über das erforderliche Mindestalter verfügen, bleibt ihnen überlassen (LG Bochum, Urteil vom 23.01.2019 - 13 O 1/19).

Gegen diese Verpflichtung hat die Antragsgegnerin durch den Versand des unter <https://www.ebay.de> [REDACTED] bestellten Artikel, mithin [REDACTED] [REDACTED] am 30.07.2024 verstoßen.

Die Antragsgegnerin wählte als Versandmethode nicht den „Standardversand (DHL Paket mit Alterssichtprüfung ab 18 Jahre)“, sondern eine einfachere, günstigere Methode, die insbesondere keinerlei Überprüfung des Alters des Empfängers vorsieht.

Dies hat der Antragsteller durch Vorlage von Lichtbildern der Versandverpackung und des Paketinhaltes glaubhaft gemacht. Der übliche Standardversand ohne Altersüberprüfung wird den Anforderungen des § 9 Abs. 1 JuSchG nicht gerecht.

Allein die Angabe, der Versand erfolge mit Alterskontrolle, genügt nicht, um den Anforderungen der Norm Genüge zu tun. Ein möglicherweise bezweckte Abschreckung ist nicht hinreichend wirksam.

4. Durch den Versand von alkoholischen Getränken ohne Altersüberprüfung werden Verbraucherrechte spürbar beeinträchtigt. Die Altersgrenze und die damit einhergehende Kontrollpflicht dienen dem Schutz von Jugendlichen, welchen die Antragsgegnerin durch einen Versand ohne Alterskontrolle unterwandert.

II. Antrag zu 2)

Der Antragsteller hat auch den unter Antrag zu 2) weiter begehrten Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3 Abs. 1 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

1. Die Angabe „Standardversand (DHL Paket mit Alterssichtprüfung ab 18 Jahre)“ beinhaltet eine unwahre Angabe über die Lieferung des am 30.07.2024 versandten Produktes, welches über den DHL Standardversand ohne Altersüberprüfung übermittelt worden ist.

2. Die unwahre Angabe ist auch geeignet, Verbraucher, welche Kinder unter 18 Jahren haben, zum Kauf bei diesem Anbieter zu veranlassen. Dabei wird der Verbraucher darauf vertrauen, dass eine Altersprüfung stattfindet und die Ware nicht versehentlich an seine Kinder ausgegeben wird.

III. Verfügungsgrund

Die Dringlichkeit wird nach § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert wird auf 20.000 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu

begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, 02.09.2024

33. Zivilkammer

■
Vorsitzender Richter am
Landgericht

■
Richter am Landgericht

■
Richterin am Landgericht